

Im Namen des Volkes

7 RAr 89/83

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. Oktober 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 12. August 1983 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Eintritt einer zweiten Sperrzeit mit Folge des Erlöschens des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) und Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Der Kläger war bis Juli 1976 als Betriebsschlosser tätig. Seit August 1976 bezog er mit Unterbrechungen Alg. Mit bindend gewordenem Bescheid vom 29. Dezember 1977 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen fest. Ab März 1978 nahm der Kläger an einer von der Beklagten geförderten Ausbildung zum Schutzgasschweißer teil. Er erhielt während dieser Zeit Unterhaltsgeld. Für die Zeit ab 22. Juli 1978 wurde ihm Alg mit einer Restanspruchsdauer von 120 Tagen wiederbewilligt. Ein am 29. September 1978 aufgenommenes Arbeitsverhältnis als Schweißer endete, nachdem sich der Kläger mit Ablauf des ersten Arbeitstages krank gemeldet hatte. Deshalb stellte die Beklagte mit Bescheid vom 24. November 1978 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 1979 erneut den Eintritt einer Sperrzeit von vier Wochen fest und hob die Bewilligung des Alg auf. Durch rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 12. März 1981 (S 61 Ar 985/79) ist die Sperrzeit auf zwei Wochen herabgesetzt und die Beklagte zur Zahlung von Alg ab 21. Oktober 1978 verurteilt worden.

In der Zwischenzeit war der Kläger weiterhin arbeitslos gemeldet



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

und bezog nach einem Schreiben des Bezirksamtes Kreuzberg von Berlin - Abteilung Sozialwesen - vom 5. Juni 1979 an das Arbeitsamt IV Berlin laufend Sozialhilfe. Weiterhin wurde mitgeteilt, daß der Anspruch des Hilfeempfängers auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gemäß § 90 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf das Bezirksamt übergeleitet werde.

Am 6. November 1978 bot die Beklagte dem Kläger eine Stelle als Gartenbauarbeiter im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung an. Dieses Angebot lehnte der Kläger mit der Begründung ab, es sei sein vorrangiges Interesse, sich um eine seiner Qualifikation entsprechenden Dauerstellung zu bemühen; andernfalls sei sein Schweißberuf in Gefahr. Mit Bescheid vom 29. Mai 1981 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. August 1981 hob die Beklagte die Bewilligung des Alg zum 7. November 1978 in vollem Umfang auf, weil der Anspruch durch den Eintritt einer zweiten Sperrzeit von vier Wochen erloschen sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe für die Ablehnung des Angebots keinen wichtigen Grund gehabt. Er habe auch keinen Anspruch auf Alhi erworben.

Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 12. August 1983 ausgeführt, nach § 45 Abs 4 Satz 2 SGB 10 sei eine Aufhebung eines Bescheides mit Dauerwirkung nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnis derjenigen Tatsachen, die die Rücknahme rechtfertigten, erlaubt. Diese Frist sei hier abgelaufen. Die Beklagte habe bereits im November 1978

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-4-

Kenntnis von dem hier streitigen Sperrzeit- und Erlöschungsgrund gehabt.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, die Schutzfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB 10 habe erst mit der Rechtskraft des Urteils vom 12. März 1981 begonnen. Erst von diesem Zeitpunkt an sei der ursprüngliche Verwaltungsakt wiederaufgelebt. Zwischen-
durch habe kein aufzuhebender Verwaltungsakt mehr bestanden, so daß die Beklagte aufgrund des jetzt streitigen Sperrzeittatbestandes nicht habe früher tätig werden können.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
12. August 1983 und das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 15. Juni 1982 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

II

Die Besetzung des Senats mit den beiden ehrenamtlichen Richtern entspricht dem Gesetz (vgl Bundessozialgericht -BSG- vom 26. September 1985 - 1 S 12/85 -).

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Bei einer zulässigen Revision sind, bevor sachlich-rechtlich über den streitigen Anspruch entschieden werden kann, die Voraussetzungen zu prüfen, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt. Zu den von Amts wegen zu berücksichtigenden Mängeln, die zur Unwirksamkeit des Urteils führen, zählt die Unterlassung einer notwendigen Beiladung (vgl BSG SozR 1500 § 75 Nrn 34, 36, 37, 39, 40, 44, 48). Das LSG hat bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, daß an dem Rechtsstreit das Land Berlin als der örtlich zuständige Sozialhilfeträger derart beteiligt ist, daß die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 75 Abs 2 SGG). Der Klageanspruch steht diesem nämlich teilweise zu, weil er dem Kläger laufend, zumindest seit Juni 1979, Sozialhilfe gewährt und dies mit Schreiben vom 5. Juni 1979 der Beklagten mitgeteilt sowie angezeigt hat, daß er den vom Kläger geltend gemachten Anspruch gemäß § 90 BSHG auf sich überleite.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

Der § 90 BSHG ist hier in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung maßgebend (Art II § 14 Nr 8, § 25 SGB 10 -III. Kapitel- vom 4. November 1982, BGBl I 1450). Die Überleitung ist nicht deshalb hinfällig geworden, weil gemäß Art II § 21 SGB 10 bereits begonnene Verfahren nach den neuen Vorschriften zu Ende zu führen sind, dh die Regelung alle Verfahren erfaßt, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Das mag zwar auch für Verfahren gelten, die noch vor den Gerichten anhängig sind (Schroeder-Printzen uA, Sozialgesetzbuch -Verwaltungsverfahren-, ErgBd Art II § 21; BSGE 52, 98, 100; 54, 223, 226 für Art II § 37 Abs 1 SGB 10 und BSG vom 1. Dezember 1983 - 4 RJ 91/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, zu Art II § 21 SGB 10); jedoch hat dies nicht zur Folge, daß im vorliegenden Falle aufgrund der Neufassung des § 90 Abs 1 Satz 1 BSHG, nach der nur noch eine Überleitung gegenüber Personen möglich ist, die nicht Leistungsträger iS von § 12 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1) sind, die bisherige Überleitung gegenstandslos geworden ist, und dem Sozialhilfeträger danach nur noch die Möglichkeit gegeben ist, seine Ansprüche wegen eines Erstattungsanspruchs gemäß §§ 102 ff SGB 10 geltend zu machen. Dem steht schon entgegen, daß hier nicht die Rechtmäßigkeit der Überleitungsanzeige im Streit steht. Streitgegenstand ist vorliegend vielmehr die Frage, ob dem Kläger die begehrte Leistung zusteht. Ein Verfahren iS von Art II § 21 SGB 10 ist daher nicht anhängig. Außerdem kann sich diese Vorschrift nur auf Erstattungsansprüche, dh auf Ansprüche, die der betreffende Leistungsträger kraft originären Rechts geltend macht, auswirken. Nicht davon erfaßt sein können Ansprüche, die der Leistungsträger aufgrund eines Forderungsüberganges erworben hat. Es ist nichts

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

dafür ersichtlich, daß mit der vorstehend angeführten Vorschrift ein Rechtsübergang rückgängig gemacht werden sollte, der bereits erfolgt ist (Schroeder-Printzen uA aaO, Anm 9 vor § 102). Ob dies auch gilt, wenn die Überleitungsanzeige selbst angefochten wird, kann hier dahinstehen, da dies nicht geschehen ist (vgl die unveröffentlichten Urteile des erkennenden Senats vom 12. April 1984 - 7 RAr 27/83 -, vom 24. Mai 1984 - 7 RAr 70/83 -, vom 25. Oktober 1984 - 7 RAr 5/84 - und vom 14. März 1985 - 7 RAr 87/84 -).

Soweit der 11b-Senat des BSG in seinem Urteil vom 30. Mai 1985 - 11b/7 RAr 111/83 - die Auffassung vertritt, wegen des Inkrafttretens des Dritten Kapitels des SGB 10 am 1. Juli 1983 könnten die Ansprüche der Leistungsträger untereinander auf Erstattung von Sozialleistungen nur noch gemäß §§ 102 ff SGB 10 als originäre Erstattungsansprüche und nicht aus übergeleitetem Recht geltend gemacht werden, was auch für vor dem 1. Juli 1983 begonnene Verfahren gelte, vermag ihm der erkennende Senat aus den vorstehenden Gründen nicht zu folgen. Einer Anrufung des Großen Senats des BSG bedarf es dennoch nicht; diese Rechtsauffassung ist für die Entscheidung des 11b-Senats nicht von tragender rechtlicher Bedeutung. Auch wenn der die Erstattung begehrende Leistungsträger in dem vor dem 11b-Senat anhängig gewesenen Rechtsstreit einen übergeleiteten Anspruch des Leistungsempfängers geltend gemacht hätte, würde dies zu keinem anderen Ergebnis geführt haben. Ebenso wie bei einem originären Erstattungsanspruch hätte dies zur Abweisung der Klage geführt, weil der Leistungsempfänger gegen den auf Erstattung in Anspruch ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nommenen Leistungsträger nicht anspruchsberechtigt war. Dies mag auch der Grund dafür sein, daß der 11b-Senat auf die oa frühere Rechtsprechung des 7. Senats nicht eingegangen ist.

Bei dem vorgenannten Schreiben des Sozialhilfeträgers handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs auf Alg oder Alhi des Klägers in Höhe der ihm gewährten Sozialhilfe auf den Sozialhilfeträger bewirken soll, sofern der Kläger entsprechende Ansprüche hat. Da außerdem auch die Hilfe, wegen der die Überleitung erfolgt, angegeben ist, sind die an Überleitungsanzeigen zu stellenden Anforderungen erfüllt (vgl BVerwGE 29, 229, 231; 34, 219, 225; 42, 198, 200).

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 21. Juli 1981 (SozR 1500 § 75 Nr 37) entschieden hat, sagt die Überleitung nichts über Bestand, Höhe und Inhalt des übergeleiteten Anspruchs aus, sondern bewirkt lediglich den Gläubigerwechsel. Der Anspruch wird durch die Überleitung nicht verändert. Dem Schuldner verbleiben alle Rechtseinwendungen auch gegenüber dem Sozialhilfeträger, wie sie ihm gegenüber dem eigentlichen Anspruchsinhaber zustanden. Der Sozialhilfeträger kann den übergeleiteten Anspruch nur in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen wie der Hilfeempfänger. Die Befugnis der Beklagten, Ansprüche auf Leistungen nach dem AFG durch Verwaltungsakt zu regeln, wird daher durch die Überleitung eines solchen Anspruchs nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich des übergeleiteten Anspruchs kommt dem Sozialhilfeträger nur die Stellung zu, die auch dem Hilfeempfänger gegenüber seinem Schuldner zusteht. Damit greift jede gericht-



-9-

liche Entscheidung über die hier streitige Leistung, die den Grund des Anspruchs betrifft, in die Rechtssphäre des Trägers der Sozialhilfe unmittelbar ein. Der Sozialhilfeträger ist mithin an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, daß nach dem sachlich-rechtlichen Inhalt des Begehrens des Klägers lediglich eine Entscheidung des Rechtsstreits möglich ist, die auch gegenüber dem Sozialhilfeträger nur einheitlich ergehen kann. Der Sozialhilfeträger muß daher zu dem Rechtsstreit beigeladen werden.

Da Beiladungen im Revisionsverfahren in Angelegenheiten des Alg oder der Alhi gemäß § 168 SGG unzulässig sind, führt der Verfahrensmangel ohne weiteres zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Mangels Beteiligung aller am Verfahren Betroffener ist es dem Senat verwehrt, zur materiell-rechtlichen Seite Stellung zu nehmen. Es wird jedoch zur Anwendung des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB 10 auf das Urteil des Senats vom 15. November 1984 - 7 RAr 69/83 - hingewiesen.

-10-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)